Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die

gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der

Textilindustrie

Band: 26 (1919)

Heft: 19

Rubrik: Zoll- und Handelsberichte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gewährte Zugeständnis anbetrifft, wonach die vor dem 3. Dezember 1918 gekauften und bis zum 24. April 1919 bezahlten Waren zur Einfuhr zugelassen wurden, so ist diese Zusicherung grundsätzlich eingehalten worden. Es habe sich jedoch gezeigt, dass Missbräuche vorgekommen sind, was zu einer zeitigen Beschränkung dieser Vergünstigung führte. Es wurde demgemäss bestimmt, dass diese Vergünstigung nur noch für die bis zum 1. August d. J. angemeldeten Waren gewährt werden sollte, welche Frist später nochmals um 14 Tage verlängert worden ist. Nach wie vor werden die vor dem Inkrafttreten der Devisen-Ordnung gekauften Waren noch hereingelassen werden, wenn der Nachweis der tatsächlich erfolgten Bezahlung geführt werden kann.

Tatsache ist also, dass den schweizerischen Seidenwaren der Weg nach Deutschland erschwert ist und insbesondere keine neuen Geschäfte getätigt werden können. Diese Massnahme, die sich allerdings aus dem niedrigen Stand der deutschen Valuta einigermassen erklären lässt, ist jedoch umso bedauerlicher und wird von den schweizerischen Firmen umso unangenehmer empfunden, als die französischen Seidenwaren ohne jede Einschränkung den Weg in das besetzte Gebiet und von da nach dem Innern Deutschlands finden. Ohne die Uebersättigung des deutschen Marktes mit Lyoner Waren wäre wohl kaum mit einer so schroffen Rückweisung der schweizerischen Erzeugnisse zu rechnen. Wie dem auch sei, so werden die schweizerischen Behörden doch die berechtigten Interessen der schweizerischen Seiden-Industriellen und Händler im Rahmen des Möglichen wahren müssen und angesichts der starken Einfuhr deutscher Erzeugnisse in die Schweiz sollte es möglich sein, auch den schweizerischen Seidengeweben in einem gewissen Umfang Eingang nach Deutschland zu verschaffen.



Handelsverkehr mit Polen.

Wie bereits mitgeteilt worden ist, hat man in Warschau eine schweizerische Warenaustauschzentrale für den Handelsverkehr mit Polen errichtet. Leiter derselben ist Herr Oskar Haag (ein langjähriges Mitglied unseres Vereins ehemaliger Seidenwebschüler, Zürich). Seine vorausgegangene langjährige Tätigkeit als selbständiger Vertreter für Textilindustrie in Moskau lassen Herrn Haag als geeignete Persönlichkeit für diesen verantwortungsvollen Posten erscheinen.

Infolge der ungünstigen Markvaluta soll der Handelsverkehr zwischen der Schweiz und Polen nunmehr in Warenaustausch vor sich gehen. Es dürfte interessieren, welcher Art die in Betracht kommenden Waren sind. Nach Mitteilung des polnischen Ministeriums für Handel und Industrie kann Polen in der gegenwärtigen Uebergangszeit folgende Artikel ausführen: 1. Erdölprodukte wie Benzin, Erdöl, Gasöle, Maschinenöle, Teer, Paraffin, Kerzen; 2. Holz jeder Art und Fabrikate aus Holz (Eichenfässer, Schwellen, Möbel aus gebogenem Holz usw., Zellulose; 3. Milchprodukte, Eier. Außer diesen Hauptgruppen kommen für die Ausfuhr noch in Betracht: Schaf-, Ziegen-, Kaninchen- und Hasenfelle; Borsten, Zement, Zink und Zinkweiß. — Wie aus Warschau mitgeteilt wird, ist in Polen ein Reichsamt für den Einkauf unumgänglicher Bedarfsartikel für die Bevölkerung errichtet worden. Diese kommerzielle Organisation untersteht dem Ministerium der Volksernährung, von dem auch die nötigen Vorschriften erlassen werden. Als unumgängliche Bedarfsartikel gelten: 1. landwirtschaftliche Produkte und ihre Verarbeitungen; 2. Vieh, Fleisch, Fett, Fleischwaren; 3. Kolonialwaren; 4. Heiz- und Beleuchtungsmaterialien; 5. Bergwerksprodukte und Industrieerzeugnisse, soweit sie dem Hausgebrauch dienen, wie Metallwaren, Soda, Seife usw.; 6. Stoffe aller Art, Wäsche, Kleider, Leder und Schuhwaren. Dem Reichsamt für den Einkauf unumgänglicher Bedarfsartikel ist im Gebiete des polnischen Reiches das ausschließliche Recht eingeräumt, solche Artikel aus dem Auslande einzuführen oder die Erlaubnis zu deren Einfuhr zu erteilen, sie zu verkaufen oder die Ermächtigung zum Verkauf zu geben. Die Einfuhr gegen Kompensation kann nur im Einvernehmen mit dem Handels- und Industrieministerium erfolgen. Das Amt verkauft die erworbenen Artikel in erster Linie an Vereinigungen mit gemeinnützigem Charakter und Kommunalverbände, berücksichtigt aber auch den auf gesunder Basis beruhenden privaten Handel. Der Verkauf soll nur die Kosten decken; ein Gewinn wird nicht beabsichtigt.

Zoll- und Handelsberichte



Ausfuhr von Seidenwaren aus der Schweiz (Konsularbez, Zürich) nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika im Monat September:

Sept. Sept. JanSe	
1919 1918 191	9
Ganzseidene Gewebe Fr. 214,095 48,288 761,	373
Halbseidene Gewebe , 27,416 — 27,	116
Seidenbeuteltuch , 115,445 325,228 1,046,	127
Seidene Wirkwaren "159,983 19,317 467,	174
Kunstseide , 440,860 — 823,	392
Kunstseide	250
Rohseidengewebe , — 40,	216
Kunstseidengewebe , 447,490 — —	- 11

Ausfuhr von Wolle aus Großbritannien. Das Board of Trade hat bekanntgegeben, daß für die folgenden Waren Gesuche um Ausfuhrbewilligungen eingereicht werden können, wenn es sich um Bestimmungsorte handelt, nach denen eine Ausfuhr von Wolle amtlich möglich ist: Karbonisierte Wolle, englische Wolle, ostindische Wolle, Kapwolle, soweit sie auf privatem Wege vom Produktionsort eingeführt ist, australische Wolle, soweit sie auf staatlichen Versteigerungen eingekauft ist, und Walzwolle.

M M M

Amtliches und Syndikate



Schweizerische Importvereinigung für Rohseide S. I. S.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung vom 7. Oktober hat einstimmig die *Liquidation der S. I. S.* beschlossen und den bisherigen Ausschuß, bestehend aus den Herren J. Meyer-Rusca als Vorsitzender, R. Stehli-Zweifel, Dir. Oertli und E. Appenzeller, in Verbindung mit den Herren Dr. Th. Niggli und W. Pestalozzi, als Liquidationskommission bezeichnet.

Die Versammlung konnte dem Bericht des Präsidenten, Herrn J. Meyer-Rusca mit Genugtuung entnehmen, daß während der ganzen, fast dreijährigen Tätigkeit des Syndikates, der Verkehr sich öhne Mißhelligkeiten irgendwelcher Art abgespielt hat und daß, wenn auch gewaltige Widerstände und große Schwierigkeiten zu überwinden waren und berechtigte Wünsche der Industrie und des Handels nicht erfüllt werden konnten, die schweizerische Seidenindustrie dennoch aus der gewaltigen Krise ungeschwächt hervorgeht.

Ueber die Gesamtmenge der durch die S. I. S. kontrollierten Waren wurden an der Generalversammlung folgende Angaben gemacht:

Es dürften nur wenige Syndikate der S. S. S. (von den Lebensmittelsyndikaten abgesehen) so große Umsätze aufweisen

Der Betriebsüberschuß des Syndikates wird sich in endgültiger Weise erst feststellen lassen, nachdem über die Bezahlung der geforderten Kriegsgewinnsteuer Klarheit herrscht. Es wird denn auch Sache der Schluß-Generalversammlung sein, die in ungefähr sechs Monaten stattfinden soll, über die Verwendung des Ueberschusses Beschluß zu fassen. Die statutarischen